

Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland - FAQ

Stand 15. März 2023

Die zehn wichtigsten Fragen und Antworten - Kurzversion

I. Weshalb klagen Sie?

Wir klagen, weil die Schweiz viel zu wenig für die Eindämmung der Klimakatastrophe tut. Die steigenden Temperaturen haben schon heute schlimme Folgen für unsere körperliche und psychische Gesundheit. Die stark zunehmenden Hitzeextreme machen uns ältere Frauen krank. Verglichen mit der Gesamtbevölkerung sind wir älteren Frauen infolge von Hitzeextremen einem deutlich erhöhten Krankheits- und Sterberisiko ausgesetzt.

II. Warum sind Sie ausschliesslich Frauen? Inwiefern sind die Frauen gesundheitlich mehr betroffen?

Ältere Frauen sind durch die Auswirkungen von Hitzewellen sehr stark gefährdet. Es gibt umfangreiche Evidenz dafür, dass sie einem erheblichen Risiko ausgesetzt sind, an den Folgen der Hitze zu sterben oder zu erkranken. Folglich reichen die durch den Klimawandel verursachten Schäden und Risiken aus, um die positive Verpflichtung des Staates zum Schutz ihres Rechts auf Leben und Wohlergehen, wie es in den Artikeln 2 und 8 der Menschenrechtskonvention garantiert ist, auszulösen.

III. Warum sagen Sie, dass die Schweiz nicht genug tut in Sachen Klimaschutz? Die Schweiz tut doch schon, was möglich ist, bzw., ist doch so fortschrittlich?

Die Schweizer Klimapolitik ist mit Blick auf das Ziel, die Erderwärmung auf maximal 1,5 Grad zu begrenzen, klar ungenügend. Wenn alle so handeln würden, wie die Schweiz es heute tut, dann wäre bis 2100 eine globale Erwärmung von bis zu drei Grad Celsius zu erwarten.

Wir haben in unseren Rechtsschriften ausführlich dargelegt, was die Schweiz tun muss. Hier die wichtigsten Punkte:

- Die auf dem Schweizer Territorium anfallenden Emissionen müssen mit inländischen Massnahmen bis 2030 um mehr als 60% gesenkt werden anstatt der bisher vorgesehenen 34%.
- Zusätzlich zu diesen Emissionsreduktionen mit inländischen Massnahmen muss die Schweiz als reiches Land mit hohen historischen Emissionen bis 2030 umfangreiche Emissionsreduktionen im Ausland ermöglichen, welche in der Summe sämtliche Emissionen, die bis 2030 weiterhin innerhalb der Schweiz anfallen, übersteigen.

Die Schweizer Klimapolitik fällt auch mit Blick auf *vergleichbare* Staaten stark ab: Insbesondere das Schweizer Ziel, die heimischen Emissionen mit Massnahmen im Inland bis 2030 auf 34 % unter das Emissionsniveau von 1990 zu senken, ist deutlich niedriger als die Zielsetzung in der [EU](#) (55 %), ganz zu schweigen von derjenigen [Dänemarks](#) (70 %), [Finnlands](#) (60 % mit Kohlenstoffneutralität bis 2035) und [Deutschlands](#) (65 %).

IV. Warum ist die Klimapolitik menschenrechtsrelevant? Was ist hier die Rolle und Aufgabe des Europäische Menschenrechtsgerichtshofs (EGMR)?

Der Klimawandel stellt heutzutage die grösste Bedrohung für die Menschenrechte dar. Die Begrenzung der Erwärmung auf maximal 1,5 Grad (je geringer, desto besser) ist entscheidend, um die Ausübung der Menschenrechte jetzt und in Zukunft möglichst wenig zu beschränken.

Die Klimapolitik ist relevant für die von der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK geschützten Menschenrechte, weil der Klimawandel durch zunehmende Extreme Menschenleben gefährdet. In unserem Fall stellen die mit zunehmender Erderwärmung immer häufigeren und intensiveren Hitzewellen ein reales und ernsthaftes Risiko für unser Leben und unsere körperliche und mentale Gesundheit dar. Darum hat die Schweiz uns gegenüber eine Schutzpflicht. Diese Schutzpflicht geht aus unserem Recht auf Leben (Art. 2 [EMRK](#))¹ und unserem Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 [EMRK](#))² hervor (wie im Übrigen auch schon aus Art. 10 Abs. 1 der Schweizer [Bundesverfassung](#)). Das heisst, es ist die konventionsrechtliche Pflicht der Schweiz, unser Leben und unsere körperliche und mentale Gesundheit aktiv vor den klimawandelbedingten Risiken zu schützen.

Es ist die Aufgabe des EGMR, die geltend gemachte Verletzungen der EMRK (wie in unserem Fall namentlich von Art. 2 und 8 EMRK) zu überprüfen.

V. Was würde ein positives Urteil bewirken?

Was ein gutheissendes Urteil konkret bewirkt, hängt davon ab, welche unserer Anträge der EGMR gutheisst, und auch, wie im Einzelnen die Urteilsbegründung ausfällt. Wenn der EGMR eine Verletzung von Art. 2 (Recht auf Leben) und/oder Art. 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) feststellen würde, müssten der Bundesrat und das Parlament die Menschenrechtsverletzung beheben und entsprechende Gesetze überarbeiten. Der EGMR kann hierzu konkrete Anweisungen machen, was wir beantragt haben.

¹ Art. 2 (1) EMRK: «Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, ausser durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.»

² Art. 8 EMRK: «(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.»

Ein gutheissendes Urteil wäre ein Präzedenzfall für alle 46 Staaten des Europarates. Das heisst, nationale Gerichte könnten den vom EGMR geschaffenen Präzedenzfall berücksichtigen, und, falls sie dies nicht täten, könnten sich Beschwerden aus all diesen Staaten auf dieses Urteil stützen; es wäre zu erwarten, dass das Gericht die im Fall der KlimaSeniorinnen erarbeiteten Grundsätze auch in anderen Fällen anwendet.

VI. Was würde passieren, wenn Sie verlieren?

Was die Ablehnung unserer Klage konkret bewirken würde, hängt von der Urteilsbegründung im Einzelnen ab. Schlimmstenfalls könnte die Zurückweisung unserer Klage die ungenügende Klimapolitik der Schweiz legitimieren. Das Urteil hätte aber auch negative Signalwirkung für die anderen 45 Staaten, die dem Europarat angehören.

VII. Sind Sie die einzigen, die am EGMR eine Klimaklage eingereicht haben?

Es sind mehrere Klimaklagen am EGMR eingereicht worden. Neben dem Fall der KlimaSeniorinnen sind derzeit zahlreiche weitere Fälle hängig.

Der EGMR hat entschieden, die Klage der KlimaSeniorinnen am 29. März 2023 als ersten Klimafall überhaupt vor der Grossen Kammer anzuhören. Am gleichen Tag wird dieselbe Kammer auch einen Fall anhören, der Frankreich betrifft (Carême). Auch die Anhörung eines dritten Falles (Duarte Agostinho), in dem die Schweiz mit 32 anderen Ländern mitangeklagt ist, hat die Grosse Kammer vorgesehen, das Datum dafür steht jedoch noch nicht fest. Auf Basis dieser drei Fälle wird die Grosse Kammer des Gerichtshofs die Rechtsprechung in Sachen Klimaerwärmung und Menschenrechte definieren, was weitreichende Folgen haben wird.

VIII. In der Schweiz kann das Volk bestimmen, wieso klagen Sie am EGMR und nehmen nicht stattdessen den politischen Weg?

Es kann angesichts der katastrophalen Auswirkungen des Klimawandels auf Natur und Menschheit nicht um ein «Entweder oder» gehen. Beide Wege sind wichtig, beide müssen beschritten werden und sollen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Die ungenügende Klimapolitik der Schweiz wirkt sich negativ auf unsere Menschenrechte aus resp. verletzt diese. Entsprechend braucht es zusätzlich zum politischen auch den rechtlichen Weg. Die Gerichte sind genau dafür da, Menschenrechtsverletzungen zu beurteilen. Sie tun dies alleine dem Gesetz verpflichtet und damit jenseits der Politik.

Die KlimaSeniorinnen verfolgen in ihrem Kampf um mehr Schutz ihres Lebens und ihrer Gesundheit auch die Politik intensiv, sie haben die Gletscherinitiative unterstützt und unterstützen nach der Parlamentsdebatte den Gegenvorschlag des Parlaments.

IX. Warum ist der Fall vor der grossen Kammer?

Mit dem Entscheid, unsere Klage zur Behandlung der Grossen Kammer zu übertragen, hat ihr der EGMR die grösstmögliche Beachtung zuerkannt. Der Grund dafür ist, dass er den Fall für bedeutsam hält. Sollte er der Klage der Seniorinnen nicht stattgeben, würde dies die Entscheidung des niederländischen Obersten Gerichtshofs in der Rechtssache Urgenda und die Urteile der obersten Gerichte in Belgien, Deutschland und Frankreich in Frage stellen.

Diese Gerichte haben alle entschieden, dass die Staaten verpflichtet sind, ihren Beitrag zur Verhinderung des Klimawandels zu leisten, um die Menschenrechte zu schützen.

X. Wer ist an Ihrem Fall vor der Grossen Kammer als Dritter beteiligt?

23 Drittparteien haben sich vor der grossen Kammer des Gerichtshofes zu unserem Fall geäussert. Diese Drittparteien liefern dem Gericht wichtige Informationen, die bei der Entscheidungsfindung helfen.

Wir freuen uns sehr ob der regen Beteiligung Dritter aus ganz Europa, den USA sowie von internationalen Organisationen an unserem Verfahren, zeigt uns dies doch, dass unser Fall breite Aufmerksamkeit erhält und ihm grosse Wichtigkeit beigemessen wird. Unter den Drittparteien sind Personen und Institutionen mit grosser Expertise, wie z.B. die ehemalige UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Klimawissenschaftler:innen, die an den Sachstandsberichten des Weltklimarates IPCC mitgearbeitet haben, Gesundheitsexpert:innen, welche Hitzeextreme genauer untersucht haben oder auch Rechtswissenschaftler:innen, die sich auf Menschenrechte und Umweltschutz spezialisiert haben. Weiter haben acht Länder als Drittpartei Stellung genommen. Alle Eingaben sind auf unserer Homepage zu finden. Fragen zu den Stellungnahmen sind direkt an die Drittbeteiligten zu richten.

Die zehn wichtigsten Fragen und Antworten - Langversion

I. Weshalb klagen Sie?

- 1 Wir klagen, weil die Schweiz eine ungenügenden Klimapolitik betreibt, und weil wir als ältere Frauen besonders unter den Folgen der Klimaerwärmung leiden. Dies erleben wir persönlich und wird durch zahlreiche Studien wie auch durch Zahlen des Bundes bestätigt. Der Klimawandel mit seinen immer häufigeren und intensiveren Hitzewellen ist lebensbedrohlich für ältere Personen. Wir haben während Hitzewellen verglichen mit der Gesamtbevölkerung ein deutlich erhöhtes Sterberisiko und Risiko von Gesundheitsbeeinträchtigungen.

II. Warum sind Sie ausschliesslich Frauen? Inwiefern sind die Frauen gesundheitlich mehr betroffen?

- 2 Wir sind nur Frauen, weil ältere Frauen durch die Auswirkungen von Hitzewellen sehr stark gefährdet sind. Es gibt umfangreiche Evidenz dafür, dass für sie ein erhebliches Risiko besteht, an den Folgen der Hitze zu sterben oder zu erkranken (vgl. auch [Observations](#), S. 3 ff.).

- 3 Dementsprechend sind die durch den Klimawandel verursachten Schäden und Risiken ausreichend, um die positive Verpflichtung des Staates zum Schutz ihres Rechts auf Leben und Wohlergehen, wie es in den Artikeln 2 und 8 der Menschenrechtskonvention garantiert ist, auszulösen. Beispielhaft die jüngsten Belege hierzu in der Fussnote³.
- 4 Es gibt verschiedene Studien, die für ältere Frauen ein noch höheres Risiko gemessen haben, als für ältere Männer (vgl. auch [Observations](#), S. 5 f.). Die jüngsten Belege hierzu in der Fussnote⁴.

III. Warum sagen Sie, dass die Schweiz nicht genug tut in Sachen Klimaschutz? Die Schweiz tut doch schon, was möglich ist, bzw., ist doch so fortschrittlich?

- 5 Die Schweizer Klimapolitik ist mit Blick auf das Ziel, die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen, klar ungenügend. Wenn alle so handeln würden, wie die Schweiz es heute tut, dann wäre bis 2100 eine globale Erwärmung von bis zu drei Grad Celsius zu erwarten. Die 1,5 Grad Grenze ist entscheidend, um schlimmere Bedrohungen der Menschenrechte abzuwenden. Wir haben dies in unseren Rechtsschriften stets ausführlich dargelegt, in den jüngsten [Observations](#) auf den S. 10 ff. Nachfolgend eine tabellarische Gegenüberstellung von dem, was mit Blick auf das 1,5-Grad-Limit seitens der Schweiz getan werden müsste (grün), und dem, was die Schweiz zu tun plant (orange), wobei nur für die Zeit bis 2025 überhaupt rechtsverbindliche Klimagesetze bestehen:

	Schweizer Klimapolitik, die kompatibel mit dem 1,5-Grad-Limit wäre	Geplante Schweizer Klimapolitik
Emissionsreduktion im Territorium der Schweiz bis 2030	– Netto Negativ mit Massnahmen im In- und Ausland	– Minus 50 % mit Massnahmen im In- und Ausland

³ Bundesamt für Umwelt BAFU, [Hitze und Trockenheit im Sommer 2018](#), Bern 2019 (S. 8 und S. 27 ff. Intergovernmental Panel on Climate Change IPCC (zu Deutsch “Weltklimarat”), Sechster Sachstandsbericht, Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit, kurz [AR6 WGII](#) (S. 9 [B.1.1], S. 15 [B.4.4], S. 51 [TS.B.5.3], S. 1044, S. 1051 ff., S. 1073)
VICEDO-CABRERA/SCOVRONICK/SERA ET AL., [The burden of heat-related mortality attributable to recent human-induced climate change](#), Nature Climate Change 11, 492–500 (2021) (S. 1 und Abbildung 4c)
BAFU et al., [Management Summary](#): Climate Change in Switzerland, Indicators of driving forces, impact and response, Bern 2020 (S. 6 und 9)

⁴ SAUCY ET AL., [The role of extreme temperature in cause-specific acute cardiovascular mortality in Switzerland: A case-crossover study](#), Science of The Total Environment, Vol. 790, 10. Oktober 2021
Schweizerisches Tropen- und Public-Health Institut, Projekt A.06, [Hitze und Gesundheit](#), Synthese vom 22 September 2022 (Tabelle 1)
[Drittintervention](#) der Universität Bern 2022 mit Verweis auf verschiedene, noch nicht veröffentlichte Studien (S. 2 f.)

	– Darin enthalten: Mehr als 60 % mit Massnahmen im Inland	– Darin enthalten: 34 % mit Massnahmen im Inland
Emissionsreduktion im Territorium der Schweiz bis 2050	Netto Null mit Massnahmen im Inland	Netto Null («soweit möglich» mit Massnahmen im Inland)
Vermeidung und Verringerung von ausserhalb dem Territorium der Schweiz entstehenden, aber der Schweiz zuzuschreibenden Emissionen (namentlich: Konsumbedingte Emissionen und Klimaverträglichkeit der Finanzflüsse)	– Vermeidung und Verringerung aller im Ausland auftretenden Emissionen, die der Schweiz zuzuschreiben sind, im Einklang mit dem 1,5-Grad-Limit	– Kein Einbezug von konsumbedingten Emissionen geplant – Gesetzgebung zur Klimaverträglichkeit des Finanzsektors erst für nach 2030 angedacht (mit indirektem Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative)

Wir stützen uns dabei insbesondere auf die in der Fussnote aufgeführten wissenschaftlichen Grundlagen⁵.

- 6 Zudem fällt die Schweizer Klimapolitik auch mit Blick auf *vergleichbare* Staaten stark ab: Insbesondere das Schweizer Ziel, die heimischen Emissionen mit Massnahmen im Inland bis 2030 auf 34 % unter das Emissionsniveau von 1990 zu senken, ist deutlich niedriger als die Zielsetzung in der [EU](#) (55 %), ganz zu schweigen von derjenigen [Dänemarks](#) (70 %), [Finnlands](#) (60 % mit Kohlenstoffneutralität bis 2035) und [Deutschlands](#) (65 %).
- 7 Darüber hinaus [verfehlt](#) die Schweiz ihre eigenen, unzureichenden Ziele.
- 8 Insgesamt ist die Schweiz in schlechter Gesellschaft. Nimmt man alle Versprechungen der Länder weltweit zusammen, so bewegen wir uns auf eine globale Erwärmung von [2,4 Grad und wahrscheinlich von mehr als 3 Grad](#) zu, was für Milliarden von Menschen

⁵ RAJAMANI ET AL., [National 'fair shares' in reducing greenhouse gas emissions within the principled framework of international environmental law](#), Climate Policy 21:8, pp. 983–1004, 2021

Climate Action Tracker, Switzerland, Targets, [CAT rating of targets](#), 8 Juni 2022

Climate Analytics, [A 1.5°C compatible Switzerland](#), 15 Juni 2021

Climate Analytics, [1.5°C national pathway explorer](#), Ambition gap, 1.5°C compatible pathways

und Tieren lebensbedrohlich ist. Um das Problem zu lösen und die Erwärmung bei maximal 1,5 Grad zu stabilisieren, muss jedes einzelne Land seinen fairen Beitrag zur Lösung des Problems leisten und die Treibhausgasemissionen so schnell wie möglich eliminieren.

IV. Warum ist die Klimapolitik menschenrechtsrelevant? Was ist hier die Rolle und Aufgabe des Europäische Menschenrechtsgerichtshofs (EGMR)?

- 9 Der Klimawandel stellt heutzutage die grösste einzelne Bedrohung für die Menschenrechte dar. Menschenrechtsexpertinnen und -experten sowie Klimawissenschaftler:innen sind hier klar. Die Begrenzung der Erwärmung auf maximal 1,5 Grad (je geringer, desto besser) ist entscheidend, um die Ausübung der Menschenrechte jetzt und in Zukunft möglichst wenig zu beschränken.
- 10 Die Klimapolitik ist relevant für die von der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK geschützten Menschenrechte, weil der Klimawandel durch immer häufigere und intensivere Hitzewellen ein reales und ernsthaftes Risiko für unser Leben und unsere körperliche und mentale Gesundheit darstellt (vgl. oben Rz. 3 f.). Dieses Risiko hat sich bei den Einzelklägerinnen und Mitgliedern des Vereins KlimaSeniorinnen teilweise bereits verwirklicht.
- 11 Da ein reales und ernsthaftes Risiko für unser Leben und unsere körperliche und mentale Gesundheit besteht, hat die Schweiz uns gegenüber eine Schutzpflicht. Diese Schutzpflicht geht aus unserem Recht auf Leben (Art. 2 [EMRK](#))⁶ und unserem Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 [EMRK](#))⁷ hervor (wie im Übrigen auch schon aus Art. 10 Abs. 1 der Schweizer [Bundesverfassung](#)). Das heisst, es ist die konventionsrechtliche Pflicht der Schweiz, unser Leben und unsere körperliche und mentale Gesundheit aktiv vor den klimawandelbedingten Risiken zu schützen.
- 12 Diese staatliche Schutzpflicht beinhaltet insbesondere, dass die Schweiz die notwendigen legislativen und administrativen Massnahmen ergreifen muss. Als solche «notwendige Massnahme» erachten wir namentlich, dass die Schweiz ihren Anteil daran leistet, dass die globale Erwärmung 1,5 Grad nicht übersteigt. Dies ist derzeit nicht der Fall (vgl. oben Rz. 5 ff.).
- 13 Es ist die Aufgabe des EGMR, die geltend gemachte Verletzungen der EMRK (wie in unserem Fall namentlich von Art. 2 und 8 EMRK) zu überprüfen.

⁶ Art. 2 (1) EMRK: «Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, ausser durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.»

⁷ Art. 8 EMRK: «(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.»

V. Was würde ein positives Urteil bewirken?

- 14 Wir haben dem Gericht beantragt ([Observations](#), S. 69), dass folgende Menschenrechtsverletzungen festzustellen sind:
- eine Verletzung von Art. 2 (Recht auf Leben) und 8 EMKR (Recht auf Privat- und Familienleben) sowie
 - eine Verletzung von Art. 6 und Art. 13 EMRK (sprich: eine Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht wegen willkürlicher Anwendung der Bestimmungen zur Klagebefugnis der Schweizerischen Gerichte).
- 15 Zudem haben wir die Anordnung von konkreten generellen Massnahmen («general measures») zur Behebung dieser Menschenrechtsverletzungen beantragt ([Observations](#), S. 70). Wir haben das Gericht namentlich darum ersucht, dass
- es die Schweiz anweist, die notwendigen Gesetze zu schaffen, um ihren Anteil dazu beizutragen, einen globalen Temperaturanstieg von mehr als 1,5 Grad über dem vorindustriellen Niveau zu verhindern;
 - es spezifiziert, was unter dem «Beitrag der Schweiz an die Verhinderung eines globalen Temperaturanstiegs von mehr als 1,5 Grad» zu verstehen ist, nämlich:
 - 1) ein Treibhausgasemissionsniveau im Jahr 2030, das gegenüber 1990 netto-negativ ist. Zu Erreichen mittels
 - o inländischer Emissionsreduktion um mehr als 60 % bis 2030 gegenüber 1990 und auf Netto-Null bis 2050 sowie der
 - o Finanzierung von Emissionsreduktionen im Ausland.
 - 2) Vermeidung und Verringerung aller im Ausland auftretenden Emissionen, die der Schweiz zuzuschreiben sind (namentlich konsumbasierte Emissionen und Emissionen im Zusammenhang mit Finanzflüssen), im Einklang mit dem 1,5-Grad-Limit.
- 16 Was ein gutheissendes Urteil konkret bewirkt, hängt davon ab, welche unserer Anträge der EGMR gutheisst, und auch, wie im Einzelnen die Urteilsbegründung ausfällt.
- 17 Wenn der EGMR einzig eine Verletzung von Art. 6 und/oder Art. 13 EMRK feststellen würde, ginge die Sache wieder zurück ans Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK. Das UVEK müsste dann auf das im November 2016 gestellte [Begehren um Einstellung von Unterlassungen im Klimaschutz im Sinne von Art. 25a VwVG sowie Art. 6 Ziff. 1 und 13 EMRK](#) eintreten und dieses inhaltlich beurteilen, sprich, unsere Rechtsbegehren prüfen. Unsere Forderungen von 2016 würden wir auf den neusten Stand bringen.
- 18 Wenn der EGMR eine Verletzung von Art. 2 (Recht auf Leben) und/oder Art. 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) feststellen würde, müssten der Bundesrat und das Parlament die Menschenrechtsverletzung beheben. Der EGMR kann hierzu konkrete Anweisungen machen, was wir beantragt haben (oben Rz. 15). Wenn das Gericht im Sinne unserer Anträge entscheidet, muss die Schweiz zur Behebung der

Menschenrechtsverletzung die CO₂-Gesetzgebung überarbeiten und mit den notwendigen Klimazielen versehen.

- 19 Das Urteil des EGMR ist verbindlich. Die Schweiz ist *verpflichtet*, die Urteile des EGMR zu befolgen, und das [Ministerkomitee](#) überwacht die Umsetzung der Urteile (Art. 46 EMRK⁸). Es tut dies auf der Grundlage von Informationen, die von betroffenen innerstaatlichen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren übermittelt werden.
- 20 Dass nationale Gesetze aufgrund von Entscheidungen des EGMR geändert werden (müssen), ist regelmässig der Fall und nichts Aussergewöhnliches. Daran ändert auch nichts, dass die Schweiz keine Verfassungsgerichtsbarkeit kennt oder Instrumente wie Initiative und Referendum verankert hat: Die Schweiz hat die EMRK ratifiziert und hat sich entsprechend an die EMRK und die Entscheide des EGMR zu halten. Nationale Gesetze, die EMRK-widrig sind, müssen geändert werden. Dies ist auch in der Schweiz schon mehrfach so gemacht worden. Für länderbezogene und thematisch geordnete Beispiele zur Umsetzung der Entscheide des EGMRs sei auf die [Darstellung des Europarats zum Einfluss der EMRK](#) verwiesen.
- 21 Ein gutheissendes Urteil wäre zudem ein Präzedenzfall für alle 46 Staaten des Europarates. Das heisst, nationale Gerichte könnten den vom EGMR geschaffenen Präzedenzfall berücksichtigen, und, falls sie dies nicht täten, könnten sich Beschwerden aus all diesen Staaten auf dieses Urteil stützen; und wäre zu erwarten, dass das Gericht die im Fall der KlimaSeniorinnen erarbeiteten Grundsätze auch in anderen Fällen wieder anwendet. Es sind bereits zahlreiche Beschwerden am EGMR hängig, die von einem solchen Präzedenzfall zeitnah profitieren könnten (vgl. unten Rz. 24).

VI. Was würde passieren, wenn Sie verlieren?

- 22 Was ein negatives Urteil konkret bewirkt, hängt davon ab, welche unserer Anträge der EGMR ablehnt, und auch, wie im Einzelnen die Urteilsbegründung ausfällt.
- 23 Schlimmstenfalls könnte ein negativer Entscheid die ungenügende Klimapolitik in der Schweiz wie auch in den anderen Staaten des Europarates legitimieren.

VII. Sind Sie die einzigen, die am EGMR eine Klimaklage eingereicht haben?

- 24 Es sind mehrere «Klimaklagen» am EGMR eingereicht worden. Neben dem Fall der KlimaSeniorinnen (eingereicht 2020) sind [derzeit zahlreiche weitere Fälle hängig](#), zwei Fälle wurden vom EGMR als unzulässig erklärt:
 - [Duarte Agostinho and Others v. Portugal and 32 Other States](#) (eingereicht 2020, u.a. ebenfalls gegen die Schweiz, ebenfalls vor Grosser Kammer hängig, Anhörung nach dem Sommer 2023)

⁸ Art. 46 EMRK: «(1) Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. (2) Das endgültige Urteil des Gerichtshofs ist dem Ministerkomitee zuzuleiten; dieses überwacht seinen Vollzug.»

- [Carême v. France](#) (eingereicht 2021, ebenfalls vor Grosser Kammer hängig, öffentliche Anhörung am Nachmittag des 29. März 2023)
- [Greenpeace Nordic and Others v. Norway](#) (eingereicht 2021, Entscheid vertagt bis Grosse Kammer über u.a. unseren Klimafall entschieden hat)
- [The Norwegian Grandparents' Climate Campaign and others v. Norway](#) (eingereicht 2021, Entscheid vertagt bis Grosse Kammer über u.a. unseren Klimafall entschieden hat)
- [Müllner v. Austria](#) (eingereicht 2021, Entscheid vertagt bis Grosse Kammer über u.a. unseren Klimafall entschieden hat)
- [Uricchio v. Italy and 32 other States](#) (eingereicht 2021, u.a. ebenfalls gegen die Schweiz, Entscheid vertagt bis Grosse Kammer über u.a. unseren Klimafall entschieden hat)
- [De Conto v. Italy and 32 other States](#) (eingereicht 2021, u.a. ebenfalls gegen die Schweiz)
- [Soubeste and Others v. Austria and 11 Other States](#) (eingereicht 2022, Entscheid vertagt bis Grosse Kammer über u.a. unseren Klimafall entschieden hat)
- [Engels and Others v. Germany](#) (eingereicht 2022, Entscheid vertagt bis Grosse Kammer über u.a. unseren Klimafall entschieden hat)
- [Humane Being v. the United Kingdom](#) (eingereicht 2022, abgelehnt vom EGMR am 1. Dezember 2022 wegen fehlender Opfereigenschaft resp. nicht hinreichender Betroffenheit)
- [Plan B. Earth and Others v United Kingdom](#) (eingereicht 2022, abgelehnt vom EGMR am 13. Dezember 2022 wegen fehlender Opfereigenschaft resp. nicht hinreichender Betroffenheit)

25 Der EGMR hat entschieden, die Klage der KlimaSeniorinnen am 29. März 2023 als ersten Klimafall überhaupt vor der Grossen Kammer anzuhören. Am gleichen Tag wird dieselbe Kammer auch einen Fall anhören, der Frankreich betrifft (Carême). Auch die Anhörung eines dritten Falles (Duarte Agostinho), in dem die Schweiz neben 32 anderen Ländern mitangeklagt ist, hat die Grosse Kammer vorgesehen, das Datum dafür steht jedoch noch nicht fest. Auf Basis dieser drei Fälle wird die Grosse Kammer des Gerichtshofs die Rechtsprechung in Sachen Klimaerwärmung und Menschenrechte definieren, was weitreichende Folgen haben wird.

VIII. In der Schweiz kann das Volk bestimmen, wieso klagen Sie am EGMR und nehmt nicht stattdessen den politischen Weg?

- 26 Es gibt hier nicht ein «entweder oder», beide Wege sind wichtig.
- 27 Natürlich ist die Politik zur Bewältigung der Klimakrise ein entscheidender Faktor, und ist der Weg über politische Mittel wichtig. So wurde beispielsweise auch die [Gletscherinitiative](#) lanciert, und die KlimaSeniorinnen unterstützen diese.
- 28 Aber: 1992 haben sich die Schweiz und nahezu alle anderen Staaten der Welt in der [Klimarahmenkonvention](#) geeinigt, dass eine gefährliche Störung des Klimasystems verhindert werden muss. Die darauf folgenden Jahrzehnte haben leider deutlich

gezeigt, dass die in der Exekutive und Legislative tätigen Personen dieses Ziel nicht ernsthaft verfolgt haben und auch künftig nicht vor haben, dies zu tun (oben Rz. 5 ff.).

- 29 Die ungenügende Klimapolitik der Schweiz wirkt sich negativ auf unsere Menschenrechte aus resp. verletzt diese (Rz. 9 ff.). Entsprechend braucht es zusätzlich zum politischen auch den rechtlichen Weg. Die Gerichte sind genau dafür da, Menschenrechtsverletzungen zu beurteilen.
- 30 Auch Referenden gegen resp. Volksabstimmungen über die Klimagesetzgebung können die EMRK nicht ausser Kraft setzen: Die Schweiz (und damit das Schweizer Volk) hat die EMRK ratifiziert und hat sich entsprechend an die EMKR und die Entscheide des EGMR zu halten.

IX. Warum ist der Fall vor der grossen Kammer?

- 31 Mit dem Entscheid, unsere Klage zur Behandlung der Grossen Kammer zu übertragen, hat ihr der EGMR die grösstmögliche Beachtung zuerkannt. Der Grund dafür ist, dass er den Fall für bedeutsam hält. Sollte er der Klage der KlimaSeniorinnen nicht stattgeben, würde dies die Entscheidung des niederländischen Obersten Gerichtshofs in der Rechtssache Urgenda und die Urteile der obersten Gerichte in Belgien, Deutschland und Frankreich in Frage stellen. Diese Gerichte haben alle entschieden, dass die Staaten verpflichtet sind, ihren Beitrag zur Verhinderung des Klimawandels zu leisten, um die Menschenrechte zu schützen.

X. Wer ist an Ihrem Fall vor der Grossen Kammer als Dritter beteiligt?

- 32 Drittbeteiligte unterstützen weder uns als Beschwerdeführende noch die Schweiz als Beschwerdegegnerin. Das Ziel einer Beteiligung Dritter vor dem EGMR ist es, dem Gericht Informationen zu liefern, die dem Gericht bei der Entscheidungsfindung helfen. Ein Drittbeteiligter muss die für den Fall relevanten Inhalte objektiv darstellen und darf keine Stellungnahme zur Sache selbst abgeben. Sämtliche Drittbeteiligten haben eine entsprechende Belehrung des Gerichts erhalten.
- 33 Wir freuen uns ob der regen Beteiligung Dritter aus ganz Europa an unserem Verfahren, zeigt uns dies doch, dass unser Fall europaweit Aufmerksamkeit erhält und ihm grosse Wichtigkeit beigemessen wird.
- 34 Fragen zu den Stellungnahmen sind an die Drittbeteiligten zu richten. Es ist nicht an uns, die Inhalte der Stellungnahmen ausserhalb des Gerichtsverfahrens zu kommentieren.
- 35 Vor der Grossen Kammer sind **23 Dritte** am Verfahren beteiligt.
 - Erstmals im Verfahren vor der Grossen Kammer als Dritte beteiligt:
 - [Austria](#)
 - [Ireland](#)
 - [Italy](#)
 - [Latvia](#)

- [Norway](#); [Norway Annex 1](#) (Explanation of vote by First Secretary Katrine Ørnehaug Dale to the General Assembly after adoption of the resolution on clean, healthy, sustainable environment); [Norway Annex 2](#) (Statement by Ambassador Tine Mørch Smith, permanent representative of Norway) (erstmalig vor Grosser Kammer)
- [Portugal](#)
- [Romania](#)
- [Slovakia](#)
- [Center for International Environmental Law \(CIEL\) and Dr Margaretha Wewerinke-Singh](#)
- [ClientEarth](#)
- [Germanwatch, Greenpeace Germany and Scientists for Future](#)
- [Our Children's Trust, Oxfam, Center for Climate Repair at Cambridge, Centre for Child Law](#)
- [Group of academics from the University of Bern](#)
- [Sabin Center for Climate Change Law, Columbia Law School](#)
- Bereits im Verfahren vor der Kammer als Dritte beteiligt, gegenüber 2021 erneuerte Stellungnahme vor der Grossen Kammer:
 - [ENNHRI – European Network of National Human Rights Institutions](#)
 - E. Brems, [Department of European, Public and International Law Human Rights Center](#), Ghent University
 - [International Commission of Jurists \(ICJ\) and Swiss Section of the International Commission of Jurists \(ICJ-CH\)](#)
 - [S. Seneviratne and A. Fischlin of ETH Zürich](#)
 - [E. Schmid and V. Boillet of Université de Lausanne \(french and english\)](#)
- Bereits im Verfahren vor der Kammer als Dritte beteiligt, Stellungnahmen weiterhin relevant vor der Grossen Kammer:
 - [Altsean-Burma, Comisión Colombiana de Juristas \(CCJ\), Comité Ambiental en Defensa de la Vida \(CADV\), The European Center for Constitutional and Human Rights \(ECCHR\), FIAN International, The Global Initiative for Economic, Social, and Cultural Rights \(GIESCR\), Human Rights Action \(HRA\), The international Human Rights Clinic at the University of Virginia School of Law, Layla Hugues, Minority Rights International \(MRG\), Observatori DESC \(ESCR observatory\), The Oficina para América Latina de la Coalición Internacional para el Hábitat \(HIC-AL\), The Women's Legal Centre \(WLC\)](#)
 - [Global Justice Clinic, Climate Litigation Accelerator and C. Voigt](#)
 - [United Nations High Commissioner for Human Rights](#)
 - [UN Special Rapporteurs and UN independent expert – M. A. Orellana – D.R. Boyd – C. Mahler](#)

Weitere Fragen und Antworten

XI. Warum hat das UVEK das Begehren «um Einstellung von Unterlassungen im Klimaschutz» abgewiesen?

Das UVEK trat nicht auf das Begehren ein. Das UVEK machte in seiner Verfügung geltend, dass die KlimaSeniorinnen nicht klageberechtigt seien. Begründung: Die KlimaSeniorinnen würden nicht bezwecken, die CO₂-Emissionen in ihrer unmittelbaren Umgebung zu vermindern, sondern sie hätten das Ziel, die CO₂-Emissionen weltweit zu vermindern. Sie seien deswegen nicht klageberechtigt. Auf die Argumente der KlimaSeniorinnen wurde nicht eingegangen. Zur Sprache kamen weder das signifikant erhöhte Gesundheitsrisiko für ältere Frauen noch die Versäumnisse im Klimaschutz, die erwiesenermassen zu häufigeren, längeren und intensiveren Hitzeperioden führen.

Das UVEK hat die Klimaklage also materiell gar nicht behandelt.

XII. Warum hat das Bundesverwaltungsgericht die Klimaklage abgewiesen?

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde der KlimaSeniorinnen gegen den Entscheid des UVEK ebenfalls mangels Klageberechtigung ab. Laut Urteil sind Frauen über 75 Jahre von den Auswirkungen des Klimawandels nicht besonders betroffen. Denn alle Menschen und auch der Wintertourismus, die Wasserwirtschaft usw. seien von der Klimaerwärmung in irgendeiner Art betroffen. Gestützt auf diese Argumentation verwehrte das Gericht den KlimaSeniorinnen, die von ihnen geltend gemachten Grundrechts- und Menschenrechtsverletzungen inhaltlich überhaupt zu beurteilen.

XIII. Warum hat das Bundesgericht die Beschwerde abgewiesen?

Die ablehnende Begründung des Bundesgerichts:

- Es begründet seinen negativen Entscheid damit, dass das Recht auf Leben und Gesundheit der Beschwerdeführerinnen im heutigen Zeitpunkt nicht in hinreichender Intensität berührt seien, denn eine Überschreitung des «deutlich unter 2 Grad Celsius»-Ziels sei erst in mittlerer bis fernerer Zukunft zu erwarten, also noch Zeit bestehe, Massnahmen zu ergreifen. Konkret: Die Schwelle von deutlich unter 2°C sei heute noch nicht erreicht und deshalb könne niemand jetzt schon die Einhaltung eines solchen Zieles einfordern.
- Das Bundesgericht sagt weiter, dass sich aus diesem Grund in Bezug auf die Schweizer Klimapolitik weder die KlimaSeniorinnen noch der Rest der Bevölkerung auf ihr Recht auf Leben und Gesundheit berufen könnten.
- Nebenbei sagt das Bundesgericht zudem, dass es aus diesem Grund nicht nur an der Klageberechtigung mangle, sondern auch die Menschenrechte der KlimaSeniorinnen nicht verletzt seien. Insofern äusserte das Bundesgericht seine Rechtsansicht zur geltend gemachten Menschenrechtsverletzung auch inhaltlich.

Das Bundesgericht bestätigte damit, wenn auch mit anderer Begründung, im Ergebnis die Entscheide der Vorinstanzen. Das Bundesgericht macht damit die Klimakrise zum grundrechtsfreien Raum und deckt die hierzulande andauernden Unterlassungen beim Klimaschutz, welche die Erreichung des auch von der Schweiz anerkannten Ziels, die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen, immer unwahrscheinlicher machen.

XIV. Kurz zusammengefasst, wie entschieden die Instanzen in der Schweiz?

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK war nicht bereit, sich mit dem Begehren inhaltlich zu befassen. Das Bundesgericht bestätigte im Ergebnis diesen Entscheid. Es stellte zudem nebenbei fest, dass die Menschenrechte der Seniorinnen durch die derzeitige Klimapolitik der Schweiz nicht verletzt seien.